

## Im Stadtentwicklungsausschuss am 03.09.2020

### Auswertung nach frühzeitiger öffentlicher Auslegung vom 27.04.2020 bis 27.05.2020

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Eppendorf 26 / Alsterdorf 23 sind 2 umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen. Nachfolgend Auszug aus der Anlage zur Drucksache 21-1443 des Stadtentwicklungsausschusses am 03.09.2020.

Datum	Weitere Postsendungen
27.05.2020	<p><b>Stellungnahme eines Rechtsanwalts für 25 Anwohner</b></p> <p>In obiger Sache zeigen wir an, dass wir gemäß anliegender Liste Anwohner und Eigentümer von 25 Grundstücken an der Erikastraße vertreten. Vollmachten liegen in beglaubigter Ablichtung bei.</p> <p>Auf die individuellen Einwendungen/ Anregungen die Ihnen gesondert zugehen, nehmen wir Bezug und vertiefen diese nachfolgend.</p> <p>Bereits bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) besteht nicht nur die Pflicht, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, sondern auch über die voraussichtlichen Auswirkungen und über mögliche Standortalternativen. Beides fehlt.</p> <p>Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung ihrer Partizipation (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sind diese in verständlicher Form mit Anstoßwirkung ebenfalls zu unterrichten, insbesondere wenn Bolz- und Spielplätze verlegt oder eingerichtet werden sollen. Dem dürfte das im Glaskasten der Behörde ausgehängte Faltblatt nicht genügen.</p>

Da die Beteiligung in Dialogform erfolgen soll, wird gebeten, auf eine gemeinsame Erörterung nicht zu verzichten (zu deren Durchführung in Pandemiezeiten vgl. Albrecht/Zschiegner, NVwZ 2020, 671, 672, 675).

1.

Der wesentliche Teil des Entwurfs bezieht sich auf die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Eppendorf 10 vom 14.02.1966, der sich daneben auch auf die Grundstücke der von uns vertretenen Eigentümer mit erstreckt. Es handelt sich bei der Gebietsart für diese - soweit hier von Interesse - um Reines Wohngebiet (WR), das grundsätzlich von Störungen freizuhalten ist (§ 3 BauNVO).

Wegen der hohen Störintensität von Tennisplätzen können diese in der Nähe eines Reinen Wohngebiets unzulässig sein, wenn diese dem Gebot der Rücksichtnahme widersprechen (OVG Münster, BauR 1984, 148; Ficke1t/Fieseler, Bau- NVO, 13. Aufl. 2019, Rz. 25, 31, 31.2, 31.3 zu § 3 Abs. 4; ähnlich BGH BRS 39 Nr. 50 in Bezug auf §§ 1004, 906 BGB; Jarass/Kment, Baugesetzbuch, 2013, Rz. 55 zu § 9 mit Unterlassungsanspruch betroffener Anwohner).

Folglich war bereits die Genehmigung vom 01.04.1970 zum Bau eines Clubhauses mit drei Tennisplätzen rechtswidrig, aber auch weil diese der bisherigen Festsetzung als „öffentliche Grünfläche“ (Parkanlage - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) widersprochen hat (§ 30 Abs. 1 BauGB). Die Erweiterung um einen vierten Tennisplatz war wegen einer Abweichung von der weiteren Genehmigung vom 19.05.2000 sogar formal illegal, ebenso wie die bisher nicht genehmigte erneute Erweiterung auf fünf Tennisplätze mit Flutlichtanlage in Nordwest-/Südostlage.

Die Nachbarn haben einen Gebietserhaltungsanspruch und beanstanden die Planänderung, da diese die Wohngrundstücke im nördlichen Bereich des Plangebiets des Bebauungsplanes Eppendorf 10 spürbar beeinträchtigen wird (dazu Fickert/Fieseler, Rz. 27 vor §§ 2 - 9).

2.

Durch die Planänderung soll künftig die Errichtung von sieben Tennisplätzen möglich werden - mit Flutlicht, Tennishalle und Lärmschutzwand, wobei die Darstellung des Entwurfs allerdings der Planzeichenverordnung (PlanzV) nicht entspricht (Schwier, Handbuch der Bebauungsplanfestsetzungen, 2002, Rz. 25.51, 25.61).

3.

Zu beiden Seiten des Mühlenteichs werden von dem geltenden Bebauungsplan Eppendorf 10 „öffentliche Grünflächen“ festgesetzt, zu denen auch ein „Schulspielplatz“ (mit Bolzplatz) gehört sowie ein kleines Schwanenhaus zur Betreuung der Alsterschwäne. Parkanlagen sollen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (OVG Lüneburg, BRS 49 Nr. 10). Denn öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dienen der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung (§ I Abs. 1 Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen) und sollten gerade in einer Zeit der Pandemie nicht verkleinert werden. Stattdessen soll über die Tennissportanlage hinaus ein Teil der Parkanlage parallel zur Erikastraße „private Grünfläche“ (des WET?) werden.

4.

Das Plangebiet wird u. a. durch gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) geprägt und nach der Beschilderung durch ein Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG), die mit einer Pufferzone jeweils Umgebungsschutz genießen dürften. Mit der besonderen Bedeutung dieser Biotop und dem Schutzzweck dürfte die Lärm- und Lichtbelastung durch die Sportanlage kaum vereinbar sein.

5.

Die Tarpenbekstraße (mit Rosenbrook) ist nach dem geltenden Plan vierspurig zu einem Hauptstraßenzug ausgebaut worden (mit Abbiegespuren sogar siebenschpurig), um die Eppendorfer Landstraße und die Alsterkrugchaussee zu entlasten und den nach Norden gehenden Verkehr aufzunehmen. Der Bahndamm schirmt die öffentliche Grünfläche mit dem Schulspielplatz weitgehend von dem Verkehrslärm und den verkehrsbedingten Luftbelastungen ab, nicht jedoch das Dreieck hinter dem Bahndamm, in das Spiel- und Bolzplatz verlegt werden.

6.

Der Eppendorfer Mühlenteich, durch den die Tarpenbek zur Alster fließt, ist als Nebengewässer der Alster ein Gewässer erster Ordnung (Anlage zu § 2 Nr. 1 HWaG). Die Gewässerlinie (§ 3 HWaG) weicht in dem Entwurf von der des Bebauungsplanes Eppendorf 10 ab, obwohl „das kommunale Planungsrecht keine „Regie“ über das Wasser hat“ (Birk, Bauplanungsrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2015, Rz. 497).

Der Mühlenteich soll wie das Brückenbauwerk der Güterumgehungsbahn unter Denkmalschutz stehen. Beide genießen folglich Umgebungsschutz (§ 8 DSchG), der durch den Entwurf ebenfalls beeinträchtigt werden dürfte.

Die Anwohner haben sich 2002 mit etwa 175.000,00 EUR in Kofinanzierung mit Bezirk und Bund an der Brückensanierung der Güterumgehungsbahn beteiligt (Raffat, Die Erikastraße in Hamburg-Eppendorf, 2014, S. 46 - „Lärmschutz für Eppendorf“). Dadurch wurde ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der abwägungserheblich ist und durch Sportlärm konterkariert wird.

7.

Auch der Bebauungsplan Alsterdorf 1 vom 01.10.1968 soll durch den Entwurf im Zwickel zwischen Salomon-Heine-Weg und dem Rosenbrook wesentlich geändert werden - durch Verkleinerung des Gewässerbettes der Tarpenbek und Verlegung des Bolz- und Spielplatzes an die vier- bzw. siebenspürige Hauptstraße. .

Sport- und Spielplätze sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HBauO; Fickert/Fieseler, Rz. 26.1 zu § 3). Grundstücke sind für Kinderspielflächen nur dann geeignet, wenn diese gefahrlos erreichbar und bespielbar sind (Alexejew, HBauO, 2019, Rz. 23 zu § 10 - dies muss auch für öffentliche Spielplätze gelten). Dazu gehört eine nur geringe Hintergrundbelastung durch Verkehrslärm und Luftschadstoffe ähnlich wie dies generell für Erholungsgebiete zu gelten hat.

Dies scheint nach dem von dem Entwurf vorgesehenen Standort aber nicht gewährleistet zu sein. Jedenfalls ist der Standort nach diesem Entwurf gegenüber dem Bebauungsplan Eppendorf 10 für Kinder und Jugendliche eine deutliche Verschlechterung. Auch fehlt die zum Schutz der Kinder wünschenswerte Sozialkontrolle durch die Nachbarschaft.

8.

Das Vorland zum Mühlenteich war im Besitz der anliegenden Grundstückseigentümer der Erikastraße. Zur Anlage des öffentlichen Parks wurden die Uferflächen den Eigentümern durch Gerichtsverfahren 1965 entzogen (Raffat, Die Erikastraße in Hamburg-Eppendorf, 2014, S. 41 f. unter Bezug auf das Hamburger Abendblatt (HA) vom 29.04.1965). Sofern dem eine Enteignung vorausgegangen ist, besteht ein Anspruch auf Rückübereignung, jedenfalls dann, wenn der Enteignungszweck (öffentliche Parkanlage) nachträglich auch nur teilweise wegfallen sollte (BVerfGE 38, 175, 179; Bryde, in: von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl. 2012, Rz. 84 zu Art. 14).

9.

Flutlichtanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft gesetzlich geschützter Biotope sind verboten, da sie zu deren erheblicher Be-

	<p>einträchtigung beitragen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG), insbesondere zum Insektensterben, das nicht durch vermeidbare Lichtverschmutzung gefördert werden sollte. Für eine Befreiung von dem Verbot (§ 30 Abs. 4 BNatSchG) dürften die Voraussetzungen fehlen. Denn „besonders dramatisch ist die Situation für Insekten: 70 Prozent der untersuchten Arten sind in einer Lage, die die Forscher (im Bericht zur Lage der Nation) als „unzureichend“ bis „schlecht“ bewerten.“ (HA vom 20./21.05.2020 - Schlechte Zeiten für Schmetterlinge).</p> <p>10. Es wird bereits erkannt, dass die Notwendigkeit besteht, eine Schallschutzwand zu errichten (oder mehrere?). Diese dürfte städtebaulich nicht vertretbar sein, da sie sich kaum in das schützenswerte Stadt- und Landschaftsbild einfügen wird.</p> <p>Andererseits darf das Maß der zu duldbaren Lärmbelastung (§§ 3 Abs. 1, 22 BimSchG) nicht überschritten werden (OVG Hamburg NJW 86, 2333 f.), wobei der Bebauungsplan die Nutzungsdauer der Sportanlage nicht festsetzen kann (Birk, Rz. 493).</p>
<p>27.05.2020</p>	<p>Zum ausliegenden Bebauungsplanentwurf Eppendorf 26/ Alsterdorf 23 möchte ich folgende Einwendungen und Anregungen vorbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein frei zugänglicher Bolzplatz in unmittelbarer Anbindung an eine bewohnte Straße kann für Kinder und Jugendliche eine unschätzbare wichtige Sozialisationsinstanz sein, da sie nicht nur die sportliche Betätigung im Freien fördert, sondern auch die Selbstorganisation und die Auseinandersetzungskompetenzen in der Gruppe. Bei einer Verlegung des Bolzplatzes hinter die Bahnlinie, wäre zu befürchten, dass Kindern von Seiten der Erziehungsberechtigten das unbegleitete Aufsuchen des Platzes schlichtweg untersagt würde, da er zu abgelegen liegt. Stattdessen sollte der bestehende Bolzplatz/ehemalige Schulsportplatz bestehen bleiben und wieder für alle Kinder zugänglich gemacht werden.</li> <li>2. Der bestehende Spielplatz am Rosenbrook ist leider in den letzten Jahren immer unattraktiver für Kinder und Familien geworden, da viele Spielgeräte abgebaut worden sind. Allerdings war zuletzt zu beobachten, dass das Gelände und die große Wiese, wo laut B-Plan-Entwurf der neue Bolzplatz vorgesehen ist, des Öfteren für Kindergeburtstage u.ä. genutzt wurden, da bei zunehmender Wohnbevölkerung überall die gängigen Flächen in Parks und auf Spielplätzen stärker frequentiert werden. Der (bis auf die Verkehrslärmbelastung) eher ruhige aber grüne Spielplatz am Rosenbrook scheint da ein willkommenes Ausweichquartier zu sein. Würde jetzt der Bolzplatz hierher verlegt, gingen diese Wiesenfläche und weitere Bereiche des Spielplatzes verloren und damit vermutlich auch die neuerlangte Attraktivität des Geländes für Familien.</li> </ol>

Stattdessen sollte hier der Schutz vor Lärm- und Luftbelastung durch den angrenzenden Ring 2 verstärkt werden, denn die Zahl der zuziehenden Familien mit Kindern wächst.

3. Die Errichtung von Tennisplätzen auf vorherigen Grünflächen verringert den Grünanteil in der Stadt und ist dadurch ökologisch fragwürdig. Die Flutlichtanlagen der Tennisplätze werden zur Insektenfalle und der Tag-Nacht-Rhythmus im angrenzenden Feuchtbiotop wird beeinträchtigt. Zudem reisen viele Tennisspielende mit dem Auto an und belasten mit der Fahrt und der Parkplatzsuche die Luft und den CO<sub>2</sub>-Haushalt. Diese Effekte dürften bei einer Erweiterung des Tennisplatz-Geländes noch zunehmen.

4. Im öffentlichen Interesse sollte einer freien Nutzung städtischer Flächen durch potenziell viele Menschen der Vorrang vor quasi privater Nutzung durch einige wenige Menschen gegeben werden, wie die Mitglieder eines Tennisvereins. Bei der Flächenbeanspruchung pro Person rangiert die Sportart Tennis weit über vielen anderen - und es käme auch niemand auf die Idee, Parkanlagen in Golfplätze umzuwandeln.

5. Die Auslegung des B-Plan-Entwurfs während der Zeit der Covid19-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist sehr unglücklich terminiert. Vermutlich konnten viele Anwohner\*innen ihre Beteiligungsrechte deshalb nicht wahrnehmen. Deshalb wäre mindestens eine Verlängerung der Auslegung wünschenswert gewesen.

6. Ein Erörterungstermin zum Bebauungsplanentwurf sollte auf jeden Fall mit der interessierten Öffentlichkeit stattfinden.

Über den Zeitpunkt würde ich gerne rechtzeitig informiert werden und bitte auch im Übrigen um Antwort auf dieses Schreiben.